



Brüssel, den 13. Juni 2024
(OR. en)

11193/24

LIMITE

FISC 138
ECOFIN 718

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Schlussfolgerungen zu den während des belgischen Vorsitzes von der Gruppe „Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)“ erzielten Fortschritten – Billigung

1. Die Gruppe „Verhaltenskodex“ (COCG) erstattet dem Rat im Einklang mit ihrem Mandat regelmäßig Bericht über die Fortschritte ihrer Arbeit. Der jüngste halbjährliche Bericht der COCG an den Rat ist in Dokument ST 11151/2024 + COR 1 + ADD 1-3 enthalten.
2. Der Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zu den während des belgischen Vorsitzes von der COCG erzielten Fortschritten wurde in der Sitzung der Gruppe „Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)“ vom 10. Juni 2024 geprüft. Alle Delegationen unterstützen den in der Anlage wiedergegebenen Text.
3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat (Wirtschaft und Finanzen) zu empfehlen, dass er diese Schlussfolgerungen auf seiner Tagung am 21. Juni 2024 als A-Punkt billigt.

**Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates
zu den während des belgischen Vorsitzes von der Gruppe „Verhaltenskodex
(Unternehmensbesteuerung)“ erzielten Fortschritten**

Der Rat der Europäischen Union —

1. ZEIGT SICH ERFREUT ÜBER die positiven Auswirkungen des Verhaltenskodex und der Arbeit der Gruppe auf die Reduzierung schädlicher Steuerpraktiken und die Verringerung der Steuervergünstigungsregelungen sowohl auf EU-Ebene als auch weltweit;
2. BEGRÜßT die Fortschritte, die die Gruppe „Verhaltenskodex“ während des belgischen Vorsitzes erzielt hat, insbesondere in Bezug auf die Notifizierungen der Stillhalteverpflichtung und der Rücknahmeverpflichtung, die Überarbeitung der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete im Februar 2024 und die Arbeit an einer weiteren Stärkung des Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung;
3. BILLIGT den in Dokument ST 11151/2024 + ADD 1-3 enthaltenen Bericht der Gruppe;
4. BILLIGT die Fortschritte, die die Gruppe bei der Bewertung der Notifizierungen der Stillhalteverpflichtung und der Rücknahmeverpflichtung erzielt hat, und ERSUCHT die Gruppe, die Einhaltung der Stillhalteverpflichtung und die Umsetzung der Rücknahmeverpflichtung weiterhin zu überwachen;
5. BEGRÜßT die Arbeit der Gruppe zur Förderung der Notifizierungen im Rahmen des Stillhalteverfahrens; BILLIGT die in Anhang I des Berichts enthaltenen Leitlinien für die Mitteilung von Steuervergünstigungsmaßnahmen nach Absatz E des Verhaltenskodex;

6. ERSUCHT die Gruppe, den wirksamen Dialog mit den Ländern und Gebieten sowie die Überwachung fortzuführen, damit die Länder und Gebiete weiterhin ihren jeweiligen Verpflichtungen nachkommen und die Kriterien für die Aufnahme in die EU-Liste gemäß den vereinbarten Fristen erfüllen;
7. VERWEIST auf die Fortschritte, die in drei Ländern und Gebieten bei der Umsetzung der Standards für den automatischen Austausch von Informationen (Kriterium 1.1) und in zwei Ländern und Gebieten in Bezug auf den Informationsaustausch auf Ersuchen (Kriterium 1.2) erzielt wurden; BEGRÜßT die Reformen der Steuervergünstigungsregelungen in Ländern und Gebieten und die erzielten Fortschritte von Ländern und Gebieten, die die Reform ihrer Regelungen für die Befreiung von Einkünften aus ausländischen Quellen innerhalb der vorgeschlagenen Frist abgeschlossen haben, sowie den laufenden Dialog mit einigen anderen Ländern und Gebieten, die ihre Regelungen für die Befreiung von Einkünften aus ausländischen Quellen derzeit reformieren; NIMMT die Fortschritte ZUR KENNTNIS, die mit Ländern und Gebieten, die keine oder nur geringfügige Steuern erheben, im Bereich der Überwachung der Umsetzung der Anforderungen an die wirtschaftliche Substanz gemäß Kriterium 2.2 erzielt wurden; BEGRÜßT die Fortschritte, die mit den einschlägigen Ländern und Gebieten in Bezug auf die Umsetzung der länderbezogenen Berichterstattung über Mindeststandards zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Kriterium 3.2) erzielt wurden;
8. WÜRDIGT die Arbeit der Gruppe an der bisherigen und künftigen Bewertung der Umsetzung der Abwehrmaßnahmen im Steuerbereich gegenüber nicht kooperativen Ländern und Gebieten durch die Mitgliedstaaten; BILLIGT die Leitlinien für die Überwachung der Umsetzung von Steuerabwehrmaßnahmen und den entsprechenden Fragebogen in Anhang II des Berichts;
9. WÜRDIGT die Fortschritte in Bezug auf das künftige Kriterium 1.4. zu Informationen über wirtschaftliche Eigentümer; FORDERT die Gruppe AUF, die Arbeit zur Aufnahme des wirtschaftlichen Eigentums als viertes Steuertransparenzkriterium fortzusetzen;
10. BEGRÜßT den Beginn der Überprüfung neuer Länder und Gebiete, die in den Geltungsbereich der EU-Liste fallen;
11. ERSUCHT die Gruppe, dem Rat während des ungarischen Vorsitzes über ihre Arbeit Bericht zu erstatten.